

frommann-holzboog
Studentente

fhS 11

Immanuel Kant Naturrecht Feyerabend

Herausgegeben
von Gianluca Sadun Bordoni

frommann-holzboog

Ein Parallelstellenverzeichnis vom *Naturrecht Feyerabend*
und Teil II des *Gemeinspruchs* ist im Internet frei zugänglich unter
www.frommann-holzboog.de/kant_naturrecht_feyerabend.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7728-2958-1
eISBN 978-3-7728-3507-0

© frommann-holzboog Verlag e. K. · Eckhart Holzboog
Stuttgart-Bad Cannstatt 2024
www.frommann-holzboog.de
Gesamtherstellung: BoD, Norderstedt
Gedruckt auf säurefreiem und alterungsbeständigem Papier

Inhalt

Einleitung	VII
Immanuel Kant: Naturrecht Feyerabend	1
Erläuterungen und Parallelen	89
Bibliographie	113
Namen- und Ortsregister	115
Sachregister	117

Einleitung

1.1. Die im Rahmen des *Kant-Index* veröffentlichte kritische Ausgabe von Kants naturrechtlichen Vorlesungen hat ein neues Kapitel in der Kant-Forschung aufgeschlagen.¹ Diese Ausgabe erscheint nun in einer neuen, zugänglicheren Version, d. h. ohne die Indices und Konkordanzen und unter Berücksichtigung neuer Forschungsergebnisse durch die erste Veröffentlichung in den Jahren 2010–2014. Seitdem sind Kants Vorlesungen Gegenstand von zahlreichen Tagungen, Studien sowie Übersetzungen geworden und haben sich als wichtiger Bezugspunkt für Analysen seines moralischen Denkens etabliert.

Es zeigt sich hier ein besonderer Fall der allgemeinen Tendenz in den letzten Jahren, nicht nur Kants handschriftlichen Nachlass, sondern auch studentische Vorlesungsmitschriften als Forschungsgegenstand zu verwenden, wobei ein solches Vorgehen natürlich große Umsicht erfordert.² Die Bedeutung dieser nach dem Besitzer als *Naturrecht Feyerabend* benannten Nachschrift seiner Vorlesungsreihe des Sommersemesters 1784 ergibt sich vor allem daraus, dass sie die einzige erhaltene Mitschrift oder Nachschrift seiner Vorlesungen über das Naturrecht ist. Die Nachschrift ist daher die einzige Quelle, um Kants rechtspolitisches Denken vor der *Rechtslehre* aus dem Jahre 1797 kennenzulernen – seiner ersten veröffentlichten vollständigen Darstellung. Von besonderer Bedeutung ist außerdem die zeitliche Nähe zur Endfassung der *Grundlegung zur*

1 Heinrich Delfosse, Norbert Hinske, Gianluca Sadun Bordoni, *Kant-Index*, Band 30, Teilband I: *Einleitung des Naturrechts Feyerabend*, Stuttgart-Bad Cannstatt 2010; Teilband II: *Abhandlung des Naturrechts Feyerabend: Text und Hauptindex*, Stuttgart-Bad Cannstatt 2014; Teilband III: *Abhandlung des Naturrechts Feyerabend: Konkordanz und Sonderindizes*, Stuttgart-Bad Cannstatt 2014.

2 Vgl. Robert R. Clewis (Hrsg.), *Reading Kants Lectures*, Berlin/Boston 2015; Bernd Dörflinger, Claudio La Rocca, Robert Loudon, Ubirajara Rancan de Azvedo Marques (Hrsg.), *Kant's Lectures / Kants Vorlesungen*, Berlin/Boston 2015; Steve Naragon, *Lectures*, in: Sorin Baiasu, Mark Timmons (Hrsg.), *The Kantian Mind*, London 2023, S. 479–494. Neben diesen für Kants gesamte Vorlesungen relevanten Schriften sind zahlreiche Studien zu einzelnen Vorlesungen erschienen, die in diesem Band zitiert werden. Zum *Naturrecht Feyerabend* sind insbesondere zwei Sammelbände zu nennen: Margit Ruffing, Annika Schlitte, Gianluca Sadun Bordoni (Hrsg.), *Kants Naturrecht Feyerabend. Analysen und Perspektiven*, Berlin 2020 und Dieter Hüning, Stefan Klingner, Gianluca Sadun Bordoni, *Auf dem Weg zur kritischen Rechtslehre? Naturrecht, Moralphilosophie, und Eigentumstheorie in Kants 'Naturrecht Feyerabend'*, Leiden/Boston 2021 sowie Norbert Hinske, *Vernunft, Wissen, Glaube. Wege zu einem neuen Verständnis Immanuel Kants*, Wiesbaden 2023. Das *Naturrecht Feyerabend* wird heute in fast jeder Analyse der juristischen, ethischen und politischen Lehre Kants betrachtet, sodass auf diese umfangreiche Literatur nur selektiv verwiesen werden kann. Erwähnenswert ist jedoch die erste (und bisher einzige) Monographie zu dem Thema, Philipp-Alexander Hirsch, *Kants Einleitung in die Rechtslehre von 1784*, Göttingen 2012.

Metaphysik der Sitten, wodurch sich die beiden Schriften gegenseitig erhellen. Darüber hinaus sind die Vorlesungen selbst, besonders die Einleitung, von hohem philosophischem Wert: Wie die meisten kantischen Vorlesungen enthalten sie philosophische Aperçus, die in dieser Deutlichkeit in den veröffentlichten Texten nicht zu finden sind.

Vor der kritischen Ausgabe im *Kant-Index* hat die Nachschrift *Naturrecht Feyerabend* nur wenig Aufmerksamkeit erhalten, da die in Band XXVII der Akademie-Ausgabe (im Folgenden: AA) enthaltene, von Gerhard Lehmann herausgegebene Transkription unzuverlässig ist. Die Kenntnis dieser Vorlesungen hat auch dazu beigetragen, das Vorurteil über Anzeichen von Senilität in den letzten Schriften Kants zu überwinden, das seit Schopenhauer auch die Rezeption der *Rechtslehre* bedingt hatte und nicht einmal während des Neukantianismus am Ende des 19. Jahrhunderts überwunden wurde. Selbst Hannah Arendt stimmte 1970 in ihren Vorlesungen in den USA über Kants politische Philosophie noch mit Schopenhauer überein, indem sie die *Rechtslehre* als „boring and pedantic“³ beurteilt. Die Rezeption seiner juristischen Lehre im angelsächsischen Raum ist außerdem durch die Parallelen zum römischen Recht erschwert worden, weshalb beispielsweise auch John Rawls wenig Interesse dafür gezeigt hat. Die kritische Ausgabe vom *Naturrecht Feyerabend* zeigte gleichzeitig, wie eng sein juristisches Denken mit der Entwicklung seines ethischen Denkens verknüpft ist, sodass – wie wir sehen werden – auch die angelsächsische Kant-Forschung zu einer Neubewertung veranlasst wurde.

Diese Entwicklung zeigt, dass trotz der großen philologischen Bemühungen in der Vergangenheit, die Ende des 19. Jahrhunderts zur Planung der von Wilhelm Dilthey geförderten und von der Preußischen Akademie initiierten Gesamtausgabe seiner Werke geführt haben, die Kant-Philologie noch lange nicht abgeschlossen ist.⁴ Vor allem die Abteilung IV der Akademie-Ausgabe, in der die Vorlesungen enthalten sind, weist offensichtliche Mängel auf.⁵ Das *Naturrecht Feyerabend* ist dafür ein sehr deutliches Beispiel, doch ist es nicht das einzige.⁶

3 Hannah Arendt, *Lectures on Kant's Political Philosophy*, hrsg. von Roland Beiner, Chicago 1992, S. 7–8.

4 Auch mehr als ein Jahrhundert später ist die Ausgabe noch nicht abgeschlossen. Die Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften plant derzeit eine Neuedition, Revision und den Abschluss der Werke Immanuel Kants.

5 Die Abteilung wurde in den 1960er Jahren von Gerhard Lehmann initiiert. Als ersten Band (AA, XXIV) veröffentlichte er 1966 die *Vorlesungen über Logik*. Einen Überblick über die Edition der Vorlesungen ab dem Jahre 1800 bietet Lehmann in seinem Aufsatz *Einführung in Kants Vorlesungen*, in: ders., *Beiträge zur Geschichte und Interpretation der Philosophie Kants*, Berlin 1969, S. 67 f. Die aktuelle Kant-Philologie strebt allerdings eine Überwindung der von Lehmann verfochtenen Kriterien an. Für einen aktuelle Überblick über die Forschung zu den Vorlesungen vgl. Werner Stark, *Versuch eines summarischen und pointierten Berichts über die Vorlesungen von Immanuel Kant*, in: Bernd Dörflinger, Claudio La Rocca, Robert Louden, Ubirajara Rancan de Azvedo Marques (Hrsg.), *Kant's Lectures / Kants Vorlesungen*, a. a. O., S. 1 f. und R. C. Clewis' Einleitung zu dem von ihm herausgegebenen Sammelband *Reading Kant's Lectures*, a. a. O.

6 Ein weiteres für unseren Diskurs relevantes Beispiel stellt Kants Vorlesungsreihe zur Moralphilosophie des Wintersemesters 1784/85 dar (also in einem ähnlichen Zeitraum wie die Vorlesungen zum Naturrecht), die sogenannte *Moral Mrongovius II*, deren Transkription ebenfalls sehr mangelhaft

Durch das wachsende Interesse an den Nachschriften seiner Vorlesungen wird die Entwicklung seines Denkens nachvollziehbarer – gemäß der von Kuno Fischer Mitte des 19. Jahrhunderts eröffneten Perspektive, die schrittweise auf das gesamte praktisch-philosophische Denken Kants ausgedehnt werden muss, einschließlich des juristischen und politischen.⁷

Im Übrigen hat Kant 1796/97 selbst die Bedeutung der Vorlesungen für die kontinuierliche Entwicklung seines Denkens in einer nur wenig bekannten Passage bekräftigt, die es sich lohnt, in Gänze zu zitieren, da er darin die Wechselbeziehung zwischen Forschung und Lehrtätigkeit beleuchtet:

Ich habe viele Jahre vorher ehe ich mit der Critik der reinen Vernunft anhebend eine neue schriftstellerische Laufbahn einschlug in meinen Vorlesungen über Logik Metaphysik Moral und Anthropologie Ethik und Rechtslehre den Autor den ich mir zum Leitfaden wählte nicht bloß commentirt sondern gesichtet gewogen [...] zu erweitern und auf mir besser scheinende Principien zu bringen gesucht auf solche Weise sind meine Vorlesungen fragmentarisch theils gewachsen theils verbessert worden aber immer mit Hinsicht auf ein dereinst mögliches System als ein für sich bestehendes Ganze daß jene später (meistentheils nach 1781) erschienenen Schriften jenen fast nur die systematische Form und Vollständigkeit gegeben zu haben scheinen mochten. Den Vortheil hat nämlich der Universitätslehrer vor dem zunftfreyen Gelehrten in Bearbeitung der Wissenschaften voraus daß weil er sich den jedem neuen Cursus derselben auf jede Stunde (wie es billig immer geschehen muß) vorbereiten muß ihm sich immer neue Ansichten und Aussichten theils in der Vorbereitung theils welches noch öfterer geschieht mitten in seinem Vortrage eröffnen die ihm dazu dienen seinen Entwurf von Zeit zu Zeit zu berichtigen und zu erweitern.⁸

Kants Vorlesungen bildeten also die Grundlage, von der aus er die systematische Form seiner Schriften entwickelte. Wie wir gesehen haben, basiert die *Rechtslehre* ebenfalls auf dieser Arbeitsweise, weshalb auch seine Vorlesungen über das Naturrecht für das Verständnis dieser Schrift relevant sind. Diesen ‚Laborcharakter‘ der Vorlesungen wol-

ist und eine ähnliche Kollationierung erfordern würde wie die *Feyerabend*-Mitschrift: vgl. Jens Timmermann, *Mrongovius II. A supplement to the Groundwork of the Metaphysics of Morals*, in: Lara Denis, Oliver Sensen (Hrsg.), *Kant's Lectures on Ethics. A Critical Guide*, Cambridge 2015, S. 68 f.

7 Vgl. Kuno Fischer, *Clavis kantiana. Qua via Immanuel Kant philosophiae criticae elementa invenit*, Jena 1858; deutsche Übersetzung hrsg. von Anton Schmitt, *Kuno Fischers Clavis Kantiana – Einführung und Übersetzung*, in: Hübertus Busche, Anton Schmitt (Hrsg.), *Kant als Bezugspunkt philosophischen Denkens*, Würzburg 2010, S. 207–235. In seinem *Versuch einer Entwicklungsgeschichte der Kantischen Erkenntnistheorie*, Leipzig 1875, verweist Friedrich Paulsen ausdrücklich auf Fischer. Paulsen eröffnet damit einen neuen Weg, dem Alois Riehl, Benno Erdmann und zahllose andere folgen werden. In Christian Ritters *Der Rechtsgedanke Kant nach den frühen Quellen*, Frankfurt 1971, konnte das *Naturrecht Feyerabend* noch nicht berücksichtigt werden. Das Werk ist daher heute nur eingeschränkt nutzbar; auch Werner Busch konnte für seine Schrift *Die Entstehung der kritischen Rechtsphilosophie Kants. 1762–1780*, Berlin/New York 1979 die Nachschrift erst nach Abschluss seiner Arbeit konsultieren, wie er in seiner Einleitung (S. 3) mitteilt.

8 *Erklärung wegen der von Hippelschen Autorschaft*, 1797, AA, XIII, S. 538 f. (Kv. des Verf.).

len wir mit unserer Neuauflage weiter untermauern und zeigen, dass sogar die Schriften der Neunzigerjahre vom *Naturrecht Feyerabend* beeinflusst waren.⁹

Natürlich bedarf es dafür zunächst einer kritischen Auseinandersetzung mit den Nachschriften. Diese wurden von Studierenden angefertigt, die einige Jahre jünger waren als heutige Studierende. Erschwerend kommt hinzu, dass Kant selbst davon abriet, allzu beflissen mitzuschreiben,¹⁰ da er befürchtete, die Studierenden könnten dadurch von ihrer Hauptaufgabe abgelenkt werden, die nicht darin bestand, Konzepte auswendig zu lernen, sondern selbst denken zu lernen. Mit den Worten Herders: „[E]r zwang angenehm zum Selbstdenken“.¹¹

Versuchen wir jedoch zunächst, das *Naturrecht Feyerabend* in den Kontext des gesamten Vorlesungsspektrums Kants einzuordnen. Danach werden wir uns mit der Bedeutung seiner naturrechtlichen Vorlesungen für das Verständnis seiner Lehren befassen, da das Jahr 1784 ein entscheidendes Jahr für Kants Entwicklung war. Schließlich werden wir die zentralen Themen der Vorlesungen herausarbeiten. Ein besonderer Fokus wird dabei auf der Einführung liegen, die für die Ergründung der Philosophie Kants am relevantesten ist.

1.2. Kant hielt zwischen 1767 und 1788 zwölf Vorlesungen über das Naturrecht.¹² Allerdings haben wir davon – wie erwähnt – im Gegensatz zu anderen Vorlesungen

- 9 Im *Kant-Index* weisen wir besonders auf die Parallelen zur *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* hin, die weiterhin einer der Hauptgründe für das Interesse am *Naturrecht Feyerabend* sind und die wir natürlich in dieser Ausgabe aufzeigen. Ein Novum stellt hingegen das Verzeichnis der Parallelen zwischen dem *Naturrecht Feyerabend* und Teil II des *Gemeinspruchs* aus dem Jahre 1793 dar, in dem Spuren auch der naturrechtlichen Vorlesungen von 1784 erkennbar sind. Dieses ‚Parallelstellenverzeichnis‘ ist online unter der Adresse abrufbar: www.frommann-holzboog.de/kant_naturrecht_feyerabend.
- 10 Vgl. Brief an Herz vom 20. Oktober 1778 (AA, X, 242). Schon Ludwig Ernst Borowski, einer der ersten Biographen Kants, schreibt: „Es störte ihn, wenn er bemerkte, daß das Wichtigere oft übergegangen und das Unwichtigere aufs Papier gebracht ward“ (Borowski, *Wer war Kant? Drei zeitgenössische Biographien* von Ludwig Ernst Borowski, Reinhold Bernhard Jachmann und Ehregott Andreas Christoph Wasianski, Pfullingen 1974, S. 101). Diese Bedenken werden noch heute von Lehrkräften geteilt.
- 11 Vgl. Johann Gottfried Herder, *Briefe zur Beförderung der Humanität*, Nr. 79, in: ders., *Sämmtliche Werke*, hrsg. von Bernhard Suphan, Hildesheim 1967 (Original Berlin 1881), Bd. XVII, S. 404. Vgl. auch Borowski: „Sie werden – das wiederholte er seinen Schülern unablässig – bei mir nicht Philosophie lernen, aber philosophieren; nicht Gedanken bloß zum Nachsprechen, sondern Denken“, in: *Wer war Kant?*, a. a. O., S. 101.
- 12 Mit Gewissheit hat Kant 1767, 1769, 1772/73, 1774, 1775, 1777, 1778, 1780, 1782, 1784, 1786 und 1788 Vorlesungen über Naturrecht gehalten. Er wurde 1770 Professor und hielt dann auch öffentliche, ‚institutionelle‘ Vorlesungen über Metaphysik und Logik. Die anderen Kurse (einschließlich der Vorlesungsreihe zum Naturrecht) wurden privat abgehalten. Die Hauptquelle dazu ist Emil Arnoldt, *Kritische Exkurse im Gebiete der Kantforschung*, ursprünglich 1893 und 1894 erschienen, nachgedruckt als Bände 4 und 5 in: ders., *Gesammelte Schriften*, 10 Bde., Berlin 1906–1911, hrsg. von Otto Schöndörffer (für eine Zusammenfassung der Vorlesungsreihen zum Naturrecht siehe insbesondere Bd. 5, S. 213–303 und S. 336). Das Vorlesungsverzeichnis kann eingesehen werden in: Michael Oberhausen, Riccardo Pozzo (Hrsg.), *Vorlesungsverzeichnisse der Universität Königsberg (1720–1804)*, 2 Bde., Stuttgart-Bad Cannstatt 1999.

IMMANUEL KANT NATURRECHT FEYERABEND

Neue, anhand des Manuskriptes revidierte Fassung
(= *Kant's gesammelte Schriften*,
AA, XXVII, 2.2, 1317–1394)

| Kants Naturrecht
Gelesen im
Winterhalben Jahre 1784
Gottfr: Feyerabend

1317

2 Gelesen im] in H in zwei Zeilen über einem nicht entzifferbaren Wort. Tatsächlich ist die Angabe jedoch irrig. In Wahrheit wurde die Vorlesung im Sommersemester gehalten.

Für den Willen des Menschen ist die ganze Natur unterworfen, soweit seine Macht nur reichen kann, außer andre Menschen und vernünftige Wesen. Die Dinge in der Natur durch Vernunft betrachtet, können nur als Mittel zu Zwecken angesehen werden, aber bloß der Mensch kann als Zweck selbst angesehen werden. Ich kann mir bei andern Dingen keinen Werth denken, als wenn ich sie als Mittel zu andern Zwecken betrachte zE: der Mond hat für uns einen Werth, sofern er die Erde beleuchtet, Ebbe und Fluth *etc.* hervorbringt. Das Daseyn der unvernünftigen Dinge hat keinen Werth, wenn nichts da ist, das sich dessen bedienen kann d: i: wenn kein vernünftiges Wesen sie als Mittel gebraucht. Auch die Thiere haben an sich keinen Werth, denn sie sind sich ihres Daseyns nicht bewußt – der Mensch ist also Zweck der Schöpfung; er kann aber auch wieder als Mittel von einem andern vernünftigen Wesen gebraucht werden, aber nie ist es bloß Mittel; sondern zu gleicher Zeit Zweck zE: wenn mir der Maurer dient [2] als Mittel zum Bau eines Hauses; so diene ich ihm wieder als Mittel um Geld zu erlangen. *Pope* in seinem Versuch des Menschen, sagt von der Gans „der Mensch dient auch mir, denn er streut mir das Futter für“. In der Welt als System der Zwecke muß doch zuletzt ein Zweck seyn, und das ist das vernünftige Wesen. Wäre kein Zweck so wären auch die Mittel umsonst und hätten keinen Werth. – Der Mensch ist Zweck, daher widerspricht es sich, daß er bloß Mittel seyn sollte. – Wenn ich mit einem Bedienten einen Kontrakt mache, so muß er auch Zweck seyn, als ich, und nicht bloß Mittel. Er muß auch wollen. – Der menschliche Wille ist also eingeschränckt auf die Bedingung der allgemeinen Einstimmung des Willens andrer. – Soll ein System der Zwecke seyn; so muß der Zweck und Wille eines vernünftigen Wesens, mit dem eines jeden andern übereinstimmen. Der Wille des Menschen wird durch die ganze Natur nicht eingeschränkt, obwol das Vermögen, ausgenommen durch Willen andrer Menschen. – Denn jeder Mensch ist selber Zweck, und daher kann er nicht bloß Mittel seyn. Ich kann nicht dem Acker eines andren etwas entnehmen, um mei[3]nem damit zu dienen; denn da wäre der andre bloß Mittel. Diese Einschränkung beruht auf den Bedingungen, der möglichsten allgemeinen Einstimmung des Willens andrer. Es ist außer dem Menschen nichts achtungswerther gesetzt worden als das Recht der Menschen. – Der Mensch nemlich ist Zweck an sich selbst, er kann daher nur einen innern Werth d: i: Würde haben, an dessen Stelle kein

7 beleuchtet] Lehmann; H: leuchtet 13 es] H; Lehmann: er (*gemeint ist aber:* vernünftiges Wesen)
 24 eines jeden andern] NE; H, Lehmann: eines andern 27f. entnehmen,] H, Lehmann; wegnehmen?
 28 um meinem damit zu dienen;] H; Lehmann: um meinen damit zu düngen 30 achtungswerther] H; Lehmann: achtungswerthes

Aequivalent gesetzt werden kann. Andre Dinge haben äußern Werth d. i. Preis, dafür ein jedes Ding, das zu eben dem Zweck tauglich ist, als *Aequivalent* gesetzt werden kann. Des Menschen innrer Werth beruht auf seiner Freiheit, daß er einen eignen Willen hat. Weil er der letzte Zweck seyn soll; so muß sein Wille von nichts mehr abhängen. – Die Thiere haben | einen Willen, aber sie haben nicht ihren eignen Willen; 5 sondern den Willen der Natur. Die Freyheit des Menschen ist die Bedingung, unter der der Mensch selbst Zweck seyn kann. Die andre Dinge haben keinen Willen; sondern sie müssen sich nach andern Willen richten, und sich als Mittel gebrauchen lassen. Soll der Mensch also Zweck an sich selbst seyn; so muß er einen eignen Willen haben, denn darf er sich nicht als Mittel gebrauchen lassen. Recht, ist die Einschränkung der Freiheit, nach [4] welcher sie mit jeder andrer Freiheit nach einer allgemeinen Regel bestehen kann. Wenn jemand ein Platz gefällt, auf dem ein andrer wäre und er wollte ihn davon vertreiben. Ich kann sitzen, wo ich will, und er auch wo er will. Wenn er aber sitzt; so kann ich nicht zugleich sitzen: Es muß daher eine allgemeine Regel seyn, unter welcher beider Freyheit bestehen kann. Ich verspreche ihm also 10 was, und denn ist er wohl Mittel, aber auch Zweck. Ist Einschränkung der Freyheit nothwendig, und kann die Freyheit nicht anders als sich von sich selbst nach allgemeinen Regeln einschräncken, damit sie mit sich selbst bestehe? Sind die Menschen nicht frey; so wäre ihr Wille nach allgemeinen Gesetzen eingerichtet. Wäre aber jeder frey ohne Gesetz; so könnte nichts schrecklicheres gedacht werden. Denn jeder 15 machte mit dem andern was er wollte, und so wäre keiner frey. Vor dem wildesten Thiere dürfte man sich nicht so fürchten, als vor einem Gesetzlosen Menschen. Daher erschrak *Robinson Crusoe* auf seiner wüsten Insel nach einigen Jahren, da er Fußstapfen eines Menschen sahe, so sehr, daß er von der Zeit an nicht ruhig war und er die Nächte schlaflos zubrachte – Daher machen sich auch die Matrosen kein Bedenken, einen Wilden auf einer [5] unbekannten Insel sogleich todt zu schießen, weil sie nicht wissen, wessen sie zu ihm sich zu versehen haben. – Man sehe auch den Tod des Ritters *Marion* in Neuseeland an, der mit den Wilden einen Monath in der besten Freundschaft lebte, und ihnen nichts zu Leide that, den sie aber hernach nebst 20 Matrosen auffraßen, bloß weil sie ihn gerne essen wollten. –

Denn das Thier richtet sich nach seinem Instinct, der Regel hat, aber bei einem solchen Menschen weiß ich mich nicht im geringsten zu versehen. *Sparman* erzehlt in seiner Reise nach dem Vorgebirge der guten Hofnung, daß die Löwen ihren Raub nicht jagen; sondern sich heranschleichen, und denn wenn sie nahe genug zu seyn glauben, mit einmal einen Sprung thun, und wenn sie denn ihre Beute verfehlen, die Schritte zurückgehen, als ob sie sehen wollten, worin sie sich versehen, und denn davon schleichen. Das wissen nun die Menschen und können sich darnach richten. So ging einmal ein Hottentotte nach Hause, und ein Löwe schlich ihm von weiten nach. 35

2 eben dem] H; Lehmann: eben den 6f. unter der der] Lehmann; H: unter der, der 7 andre] H; Lehmann: andern 9 Zweck an sich selbst seyn;] H; Lehmann: Zweck seyn; 11 jeder andrer] H; Lehmann; jedes anderen? 13 vertreiben.] H; *unvollständiger Satz* 16 denn] H; Lehmann: dann 27 zu ihm] H; Lehmann; von ihm? 31 Regel] H; Lehmann; Regeln? 33 Reise nach] Sparrmann; H; Lehmann: Reise auf

Nun wußte er, daß er vor Abend nicht nach Hause kommen könnte, und daß ihn dann der Löwe unversehends zerreißen würde. Er zog sich daher seine Kleider aus, und steckte sie auf einen Stock, daß es hieße, als wenn er da stünde. Er selbst aber machte sich ein Loch im Berge, und versteckte sich. Der Löwe kam leise heran, und
 5 that mit einmal einen Sprung, und weil der Stock gleich nachgab, [6] stürzte er mit demselben den Berg herab, darauf schlich er sich weg. Im großen Hunger aber jagt der Löwe auch den Raub. |

1321

Die Freyheit muß also eingeschränkt werden, aber durch Naturgesetze gehts nicht an; denn sonst wäre der Mensch nicht frey; also muß er sich selbst einschränken. Das
 10 Recht beruht also auf der Einschränkung der Freyheit. Es ist leichter zu erklären, als Pflicht. – Beim Recht kommt die Glückseligkeit gar nicht in Betracht; denn die kann sich jeder zu erlangen suchen, wie er will.

Man hat noch gar nicht dem *jure naturae* seine Stelle in der praktischen Philosophie aus *Principien* zu bestimmen, und die Grenzen zwischen demselben und der
 15 Moral zu zeigen gewußt. Daher laufen verschiedene Sätze aus beiden Wissenschaften in einander. – Dieses also auszumachen, muß man die Begriffe des Rechts zu entwickeln suchen. Wir wollen das, in der vorigten Stunde tumultuarisch vorgetragne, jetzt methodischer zu machen suchen.

Daß das Daseyn irgend eines Dinges als Zweck an sich selbst seyn müsse, und
 20 nicht alle Dinge bloß als Mittel seyn können, ist in dem System der Zwecke eben so nothwendig, als in der Reihe der wirkenden Ursachen ein *Ens a se*. Ein Ding, das an sich selbst Zweck ist ist ein *Bonum a se*. Was bloß als Mittel kann betrachtet werden, hat bloß den Werth [7] als Mittel, wenn es als solches gebraucht wird. Dazu muß nun ein Wesen seyn, das Zweck an sich selbst ist. Ein Ding in der Natur ist ein Mittel dem
 25 andern; das läuft immer fort, und es ist nothwendig, am Ende ein Ding zu denken, das selbst Zweck ist, sonst würde die Reihe kein Ende haben.

In der Reihe der wirkenden Ursachen ist ein *ens ab alio*, aber endlich muß ich doch an ein *ens a se* kommen. Der Zweck ist beim Wollen ein Grund, warum das Mittel da ist. Ein Ding ist Mittel des andern, daher muß zuletzt ein Ding seyn, das
 30 kein Mittel mehr, sondern Zweck an sich selbst ist. Wie aber ein Wesen an sich selbst bloß Zweck seyn kann, und nie Mittel, ist eben so unbegreiflich, als wie in der Reihe der Ursachen ein nothwendiges Wesen seyn müsse. Indessen müssen wir beides annehmen, wegen des Bedürfnisses unsrer Vernunft, alles vollständig zu haben. Es liegt schon in der Natur der menschlichen Vernunft, daß sie nie etwas anders, als
 35 bedingt, einsehen kann, nie etwas ohne Grund einsehen kann, und bei dem *ens* und *bonum a se* ist kein Grund über sie. Sage ich, der Mensch ist da, um glücklich zu seyn. Warum hat aber das Glücklicheyn einen Werth? Es hat nur einen bedingten Werth, nemlich weil das Daseyn des Menschen einen Werth hat. Warum hat also das Daseyn einen Werth? Weil es Gott gefiel. Denn hat es an sich selbst keinen Werth. Ich kann
 40 nun auch fragen, warum hat das Daseyn eines Gottes einen Werth?

3 hieße] Lehmann; H: nicht entzifferbar 14 demselben] Lehmann; H: derselben 26 das]
 Lehmann; H: daß 27 ein *ens*] H, Lehmann; ist alles ein *ens*? 37f. Werth, nemlich weil das]
 Lehmann; H: Werth, nemlich das; Werth, sofern nemlich das?

Der Mensch ist Zweck an sich selbst, und nie Mittel bloß; das ist wider seine Natur. Wenn jemand was [8] bei mir deponirt, und er will es wieder haben, ich gebe es ihm aber nicht, und sage, ich kann es mehr zum Weltbesten nützen als er, so brauche ich sein Geld und ihn bloß als Mittel. Soll er Zweck seyn; so muß sein Wille auch den Zweck, als ich haben.

Wenn nur vernünftige Wesen können Zweck an sich selbst seyn; so können sie es nicht darum seyn, weil sie Vernunft, sondern weil sie Freiheit haben. Die Vernunft ist bloß ein Mittel. – Der Mensch könnte durch die Vernunft, ohne | Freyheit, nach allgemeinen Gesetzen der Natur das hervorbringen, was das Thier durch Instinkt hervorbringt. – Ohne Vernunft kann ein Wesen nicht Zweck an sich selbst seyn; denn es kann sich seines Daseyns nicht bewußt seyn, nicht darüber reflektiren. Aber Vernunft macht noch nicht Ursache aus, daß der Mensch Zweck an sich selbst ist, hat er Würde, die durch kein *Aequivalent* ersetzt werden kann. Die Vernunft aber giebt uns nicht die Würde. Denn wir sehen doch, daß die Natur bei den Thieren durch Instinkt das hervorbringt, was die Vernunft durch lange Umschweife erst ausfindet. Nun könnte die Natur unsre Vernunft ganz nach Naturgesetzen eingerichtet haben, daß jeder Mensch von selbst lesen lernte, allerhand Künste erfinden möchte, und das alles nach bestimmten Regeln. So wären wir aber nicht besser als die Thiere. Aber die Freyheit, nur die Freyheit allein, macht, daß wir Zweck an sich selbst sind. Hier haben wir Vermögen, nach unsrem [9] eignen Willen zu handeln. Würde unsre Vernunft nach allgemeinen Gesetzen eingerichtet seyn, so wäre mein Wille nicht mein eigener, sondern der Wille der Natur. – Wenn die Handlungen des Menschen im Mechanismus der Natur liegen; so wäre der Grund davon nicht in ihm selbst, sondern außer ihm. – Die Freyheit des Wesens muß ich voraussetzen, wenn es soll ein Zweck vor sich selbst seyn. Ein solches Wesen muß also Freyheit des Willen haben. Wie ich sie begreifen kann, weiß ich nicht; es ist doch aber eine nothwendige Hypothesis, wenn ich vernünftige Wesen als Zwecke an sich denken soll. Ist es nicht frey; so ist es in der Hand eines andern, also immer der Zweck eines andern, also bloß Mittel. Freiheit ist also nicht nur oberste; sondern auch hinreichende Bedingung. Ein freyhandelndes Wesen muß Vernunft haben; denn würde ich von Sinnen bloß affizirt; so würde ich von ihnen regiert. Unter welcher Bedingung kann ein freyes Wesen Zweck an sich selbst seyn? Daß die Freyheit sich selbst ein Gesetz sey. Es muß sich stets als Zweck und nie als Mittel betrachten lassen. Die Gesetze sind entweder Naturgesetze, oder Gesetze der Freyheit. Die Freyheit muß, wenn sie unter Gesetzen seyn soll, sich selbst die Gesetze geben.

Nehme sie die Gesetze aus der Natur, so wäre sie nicht frei. – Wie kann Freyheit sich selbst ein Gesetz seyn? Ohne Gesetze läßt sich keine Ursache, mithin kein Willen denken, da Ursache das ist, worauf etwas nach einer beständigen Regel folgt. Ist

1 das] H; Lehmann: daß 5 haben.] Lehmann; H: habe – 12 aus, daß] H; Lehmann: aus: da ist, hat] H, Lehmann; ist, erst dadurch hat? 15 erst ausfindet.] So *H als Verbesserung von anderer Hand. Ursprünglich in H:* hervorbringt. Lehmann: erst aussucht 16 Naturgesetzen] So *vermutlich* H. Lehmann: Naturgesetz 25 vor sich selbst] Lehmann. H: von selbst 25 Willen] H; Lehmann: Willens 38 das ist,] H; Lehmann: da ist; dasjenige ist?

Erläuterungen und Parallelen

3₂ Gelesen im] Vgl. Michael Oberhausen, Riccardo Pozzo (Hrsg.), *Vorlesungsverzeichnisse der Universität Königsberg (1720–1804)*, Teilbd. 2, Stuttgart-Bad Cannstatt 1999, S. 500; Emil Arnoldt, *Kritische Exkurse im Gebiete der Kantforschung*, in: ders., *Gesammelte Schriften*, hrsg. von Otto Schöndörffer, 10 Bde., Berlin 1907–1911, Bd. 5, S. 278; Clemens Schwaiger, *Kategorische und andere Imperative. Zur Entwicklung von Kants praktischer Philosophie bis 1785*, Stuttgart 1999, S. 157.

3₄ Gottfr: Feyerabend] Der Student ist tatsächlich mit dem Namen Gottlieb, und nicht Gottfried, immatrikuliert. Vgl. Georg Erler (Hrsg.), *Die Matrikel der Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr.*, 3 Bde., Leipzig 1910–1917 [Neudruck Nendeln/Lichtenstein 1976], Bd. 2, S. 576.

5₂ Menschen – vernünftige Wesen.] Der Hinweis auf andere vernünftige Wesen als den Menschen ist bei Kant konstant. Vgl. *Idee zu einer allgemeinen Geschichte* (1784, dasselbe Jahr dieser Vorlesung) VIII 23 Anm. Wie man sehen wird, ist der Hinweis im kantischen Argument wichtig, weil das moralische Gesetz für alle vernünftigen Wesen gelten muss, nicht nur für Menschen.

5_{3–10} Die Dinge – Mittel gebraucht.] Vgl. *Grundl.* IV 428_{7–11}: „Nun sage ich: der Mensch und überhaupt jedes vernünftige Wesen existirt als Zweck an sich selbst, nicht bloß als Mittel zum beliebigen Gebrauche für diesen oder jenen Willen, sondern muß in allen seinen sowohl auf sich selbst, als auch auf andere vernünftige Wesen gerichteten Handlungen jederzeit zugleich als Zweck betrachtet werden.“

5_{15f.} Pope in seinem Versuch – Futter für“.] Vgl. Alexander Pope, *Essay on Man*, Brief 3: Of the nature and state of man with respect to society, vv. 43–48:

Know Nature's children all divide her care;
The fur that warms a monarch warm'd a bear.
While Man exclaims, „See all things for my use!“
„See man for mine!“ replies a pamper'd goose:
And just as short of Reason he must fall,
Who thinks all made for one, not one for all.

5_{27f.} Ich – dienen] Möglicherweise denkt Kant an die verbreitete Gewohnheit, beim Pflügen des eigenen Ackers eine Furche des Nachbarackers mitzunehmen.

5_{31–63} Der Mensch – werden kann] Vgl. *Grundl.* IV 434_{31–34}: „Im Reiche der Zwecke hat alles entweder einen Preis, oder eine Würde. Was einen Preis hat, an dessen Stelle kann auch etwas anderes als Äquivalent gesetzt werden; was dagegen über allen Preis erhaben ist, mithin kein Äquivalent verstattet, das hat eine Würde.“

6_{10–12} Recht, ist – bestehen kann.] Vgl. *Über den Gemeinspruch* VIII 289₃₅–290₂: „Recht ist die Einschränkung der Freiheit eines jeden auf die Bedingung ihrer Zusammenstimmung mit der Freiheit von jedermann, in so fern diese nach einem allgemeinen Gesetze möglich ist“. Vgl. auch *Rechtslehre* VI 230_{24–26}.

6_{21–27} Vor dem – versehen haben.] Vgl. *Menschenkunde* XXV.2 1197: „Der rohe Mensch hält jeden Fremden für seinen Feind.“

Bibliographie

1. Ausgaben des *Naturrechts Feyerabend*

Ausgaben in deutscher Sprache

a) Gesamtausgaben

Kant, Immanuel: *Naturrecht Feyerabend*, in: *Kant's gesammelte Schriften*, hrsg. von der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften, Berlin/Leipzig ¹1900 ff. (²1910 ff.), Abteilung IV: *Vorlesungen*, Bd. XXVII.2.2, S. 1317–1394.

Kant, Immanuel: *Naturrecht Feyerabend*, in: Heinrich Delfosse, Norbert Hinske, Gianluca Sadun Bordoni, *Kant-Index*, Band 30, Teilband I: *Einleitung des Naturrechts Feyerabend*, Stuttgart-Bad Cannstatt 2010; Teilband II: *Abhandlung des Naturrechts Feyerabend: Text und Hauptindex*, Stuttgart-Bad Cannstatt 2014; Teilband III: *Abhandlung des Naturrechts Feyerabend: Konkordanz und Sonderindices*, Stuttgart-Bad Cannstatt 2014.

b) Zweisprachige Gesamtausgaben (deutsch-italienisch)

Kant, Immanuel: *Lezioni sul diritto naturale*, hrsg. von Norbert Hinske, Gianluca Sadun Bordoni, Mailand 2016 [mit einer Einleitung von G. S. Bordoni].

c) Teilausgaben in deutscher Sprache

Kant, Immanuel: *Naturrecht Feyerabend, De Matrimonio*, in: Adam Horn, *Immanuel Kants ethisch-rechtliche Eheauffassung. Eine Rechtfertigung seines Eherechts*. Düsseldorf 1936, Nachdruck Würzburg 1991, S. 51–52.

Kant, Immanuel: *Naturrecht Feyerabend*. Einleitung, hrsg. von Gianluca Sadun Bordoni, in: *Rivista Internazionale di Filosofia del Diritto*, 84, 2007, S. 236–280.

Übersetzungen des *Naturrechts Feyerabend*

a) Gesamtübersetzungen

Feyerabend, Gottfried: *Kant's Natural Right*. Read in the Winter Semester of the Year 1784. Transl. by Lars Vinx, 2003, online: [http://www.academia.edu/5541693/English Translation of the Naturrecht Feyerabend](http://www.academia.edu/5541693/English_Translation_of_the_Naturrecht_Feyerabend) (Stand: 11.9.2023).

Namen- und Ortsregister

Berücksichtigt wird nur der Text des *Naturrechts Feyerabend*. Die Namen und Orte werden nach der im Originalmanuskript vorherrschenden Schreibweise angegeben. Unterschiedliche Schreibweisen werden nicht nachgewiesen (z. B. Engelland/England usw.).

- | | |
|-----------------------------------|--|
| Achenwall, Gottfried 18 | Marion-Dufresne, Nicolas Thomas 6 |
| Araber 31 | Matthäus (Evangelist) 56 |
| Aristoteles 57 | Mongolen 31 |
| Augustus 34 | Moskau 47 |
| Balboa, Nuñez 33 | Neuseeland 6 |
| Baumgarten, Alexander Gottlieb 12 | Polen 70 |
| Beccaria, Cesare 83 | Pope, Alexander 5 |
| Beduinen 31 | Plutarch 56 |
| Bern 82 | Puffendorf [Pufendorf], Samuel 31 |
| Christus 56 | Römer 23, 34, 36, 43f., 49, 52, 57f. |
| Cicero 18 | Rousseau, Jean-Jacques 26, 83 |
| Crusoe, Robinson 6 | Rusland 81 |
| Deutschland 47 | Schmith [Smith], Adam 47 |
| Engelland 47, 57, 67, 76, 80–82 | Schottland 47 |
| Frankfurt 85 | Schulin, Johann Philipp 85 |
| Frankreich 81 | Schweden 47 |
| Griechen 24 | Shaffsbury [Shaftesbury], Anthony Ashley |
| Grönländer 31 | Cooper, 3. Earl of 11 |
| Grotius, Hugo 31 | Spanien 33, 47 |
| Hobbes, Thomas 26, 74 | Sparman [Sparrmann], Andreas 6 |
| Holland 82 | Südsee 33 |
| Hottentotten 6 | Thibet [Tibet] 72 |
| Hume, David 18 | Tungusen 56 |
| Hutcheson, Francis 11 | Ulpian 24 |
| Indianer 53 | Vattel, Emerich de 85 |
| Königsberg 38 | Venedig 82 |
| Leipzig 85 | Vorgebirge der guten Hofnung 6 |
| Machiavelli, Niccolò 85 | |

Sachregister

Berücksichtigt wird nur der Text des *Naturrechts Feyerabend*. Flektierte Formen (z. B. von lateinischen Lemmata) oder adverbiale Formen werden auf das Substantiv oder das Adjektiv (und im Falle von lateinischen Lemmata auf den Nominativ) zurückgeführt. Die deutschen Stichwörter werden nach der im Originalmanuskript vorherrschenden Schreibweise angegeben. Unterschiedliche Schreibweisen von Lemmata werden nicht nachgewiesen (z. B. Groß-/Kleinschreibung, *ius/jus* usw.). Für einen ausführlichen Stellenindex sowie eine Konkordanz verweisen wir auf den *Kant-Index*, Bd. 30.1–3.

- a priori* 10–12, 18
- Achtung 12–14, 18f., 60
- apodictisch 10
- assertorisch 10
- assertorius* 57
- Aufklärung 79
- Autonomie 12
- Befugnis 20f., 23, 39, 64, 76, 83, 86
- Begehrungsvermögen 58
- Bestimmungsgrund 13, 18
- Bewegungsgrund 19
- Billigkeit 14f., 22, 49, 50, 62
- bürgerlicher Zustand, *status civilis*
 - passim*
- categorisch 10–12, 43f.
- connatus* 27, 32, 34, 68
- Depositum* 13, 48, 50, 55
- dignitates* 77
- dissimulieren 79
- doctrinalis* 77
- Dogmen 78
- elater* 18
- empirisch 10f.
- Erfahrung 11
- Ethic 13–15, 24–26, 49, 57
- ethicus* 18, 44
- ethisch 15, 28, 53, 57, 65, 72
- Freyheit *passim*
- Gefühl 11f., 18, 56
- Gerechtigkeit 65, 75f., 84f.
- Geschichte 11, 26
- Geschicklichkeit 9, 10f., 53
- Gesetz *passim*
- Gesinnung 14f., 22–24, 26, 48–50
- Gleichheit 23, 28
- Glückseligkeit 7, 10f., 15, 17f., 21f., 24, 51, 75, 77f.
- Gott 7, 9, 13, 20f., 23, 56, 70, 72, 75
- hypotheticus* 29, 80
- Imperativ 9–11, 20
- ius passim*
- ius naturae* 7, 22, 26f., 53, 58, 60, 65, 67, 73
- iustitia* 22, 25, 42, 68, 74, 82
- iustum* 29, 87
- iusus* 14, 23f., 28, 49, 57, 66, 69, 74, 87
- Klugheit 10f., 18, 44, 64, 86
- Laster 53, 56
- latitudinarius* 25
- Legalität 13, 18, 26
- Lehre 14, 79
- lex* 20, 25, 32, 35, 36, 39, 43, 61, 69, 70, 72f., 76, 82f.
- libertas* 20, 27f.
- Marktpreis 47, 49
- Maxime 24
- mens* 29, 39
- Menschheit 24, 42, 53, 57, 78, 83f.
- Metaphysic 19
- Mittel 5–8, 10f., 17, 42, 47, 54, 57, 64–66, 69, 80, 87
- Moral 7, 11f., 20, 22, 24, 28, 56
- moralis* 18, 38, 61, 70
- moralisch *passim*
- moralisches Gesetz 11f.
- Moralitaet 11, 13, 20, 24, 26
- moraliter* 22